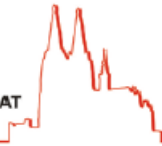


Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfragen	KRS 82/2015	2



CDU REGIONALRAT
KÖLN



An den Vorsitzenden
der Kommission für Regionalplanung und
Strukturplanung des Regionalrats Köln
Herrn Torsten Konzelmann

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU
Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Gerhard Neitzke
Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Köln, 18.08.2015

**04. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturplanung des
Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 29. August 2015**
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Konzelmann,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission
für Regionalplanung und Strukturplanung des Regionalrates Köln am 28. August 2015
aufzunehmen:

Fragen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans: Teilplan Siedlungsabfälle

Erläuterung:

Der dem Landtag vorgelegte öAWP argumentiert im Bereich der Kapazitäten und
Auslastungen lediglich mit den Mengen der kommunal anfallenden Siedlungsabfälle und
zieht daraus Schlüsse für die in Zukunft benötigten Kapazitäten an
Müllverbrennungsanlagen. Dies führt aus unserer Sicht zu einer verzerrten Sicht auf die
tatsächlich benötigten Kapazitäten.

Wir fragen deshalb die Bezirksregierung:

1. Die im öAWP verwendeten Daten sind bereits fast fünf Jahre alt und folglich überholt.
Wie sind die aktuellen Zahlen zum Aufkommen der Siedlungsabfälle?

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfragen	KRS 82/2015	3

2. Wie hoch ist das Gewerbeabfallaufkommen im Regierungsbezirk und im Land NRW?
3. Sind die Entsorgungs-/Verwertungswege für diese Abfälle bekannt?
4. Werden Gewerbeabfälle aus dem Regierungsbezirk und/oder dem Land NRW exportiert?
5. Wie hoch ist der Anteil an Gewerbeabfällen, die in den Müllverwertungsanlagen Weisweiler, Köln, Leverkusen und Bonn verbrannt werden?
6. Mit welchem Szenario ist zu rechnen, wenn alle verbrennbaren/energetisch verwertbaren Abfälle (Siedlungs- und Gewerbeabfälle) in die Kapazitätsbetrachtung für die MVAs mit einbezogen werden?
 - a. Sind die Anlagen dann ausgelastet, wenn ja vollständig?
 - b. Oder gibt es einen Gewerbeabfallüberhang, der exportiert werden müsste? (Aktuell ist sowohl aus Sicht der MVA-Betreiber als vor allem auch aus der der privaten Abfallwirtschaft eher von einem Entsorgungsengpass im Bereich der Gewerbeabfälle auszugehen).
 - c. Welche und wie viele Gewerbeabfälle dürfen nicht in die MVAs verbracht werden? Was geschieht mit diesen Mengen?
7. Welchen Kontrollmechanismen unterliegt die Mitverbrennung von Gewerbeabfällen und aufbereiteten Siedlungsabfällen in Braunkohlekraftwerken, Zementwerken und Ersatzbrennstoffkraftwerken (bspw. in Hürth-Knappsack)?
8. Sind freiwillige Kooperationen der MVAs, die sehr unterschiedliche Rechts- und Beteiligungsformen haben, mit dem Vergaberecht vereinbar?
9. Inwieweit sind Kooperationen von MVAs mit dem deutschen Kartellrecht vereinbar?
10. Sind Einzelzuweisungen mit dem Europarecht vereinbar?
11. Wer kommt für eine Entschädigung der MVA-Betreiber auf, wenn die Erwartungen des Entwurfs Stilllegungen betreffend umgesetzt werden?
12. Wie kann die nach Landesentwicklungsplan für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie notwendige Entsorgungssicherheit für zukünftig anfallende Gewerbeabfälle im öAWP unterstützend berücksichtigt werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)

gez.
Gerhard Neitzke
(Fraktionsvorsitzender)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfragen	KRS 82/2015	4

Antwort der Bezirksregierung Köln

1. Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes liegen nur für 2013 vor; diese wurden am 30.07.2015 veröffentlicht. Inwieweit diese auf die Bundesländer differenziert sind, muss noch überprüft werden.
2. Das Gewerbeabfallaufkommen wird nicht mehr vollständig erfasst. Einzelne Gewerbeabfallmengen sind bekannt, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden und von den Abfallbesitzern den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung angedient werden.
3. siehe auch Antwort zu Frage 2; daher sind die Entsorgungswege nur in Einzelfällen bekannt.
4. siehe auch Antwort zu Frage 2; in Einzelfällen gibt es Exportanträge bei der BR Köln, aber da diese nicht in allen Fällen erforderlich sind, ergibt sich daraus keine vollständige Übersicht. Im Übrigen werden die Im- und Exportmengen vom Umweltbundesamt erfasst und länderspezifisch ausgewertet.

Die aktuellen Daten für 2014 zum Export aus den einzelnen Bundesländern stehen in der folgenden Datei:

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/export_2014.pdf

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfragen	KRS 82/2015	5

5. Abschätzung zu Fremdadfallmengen

Regierungsbezirk Köln - Fremd- und Gewerbeabfallmengen 2012						
RB Köln	Verbrannte Mengen 2012 (t/a)	verbrannte ABILA - örE-Mengen 2012	Differenzbetrag in Menge, % Fremdadfall		abzüglich örE-eigene Gewerbeabfälle	Gewerbeabfall in %
MVA Bonn	241.625	159.747	81.878	34	?	?
MVA Köln	716.808	326.822	389.986	54	?	?
MVA Leverkusen	223.499	165.742	57.757	26	?	?
MVA Weisweiler	375.868	204.361	171.507	46	?	?
Summen	1.557.800	856.672	701.128	45	59.023	49

Quelle: Abfallbilanz NRW 2012

Unsicherheiten:

Zu Spalte C: Der Entsorgungsweg "Verbrennung" beinhaltet Kraftwerke (führt zur Überschätzung). Der Entsorgungsweg ist auch nicht immer klar, so ist z.B. für 14 % des Hausmülls der Entsorgungsweg "mechanische Behandlung" angegeben. Auch aus diesen Mengen wurden Abfälle verbrannt (führt zur Unterschätzung).

Zu Spalte D: B - C: Fremdadfall muss nicht zwingend Gewerbeabfall sein, ist in ABILA lediglich als Nicht-NRW-örE-Abfall definiert.

Zu Spalte F: Einzeldaten nur ermittelbar bei ABILA-Zugriff (ist aufwendig) Gewerbeabfall = Summe Gewerbeabfälle + Summe Abfälle aus Abfallbehandlung i.S.v. ABILA
Summe ermittelt aus Bilanz RBK

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfragen	KRS 82/2015	6

6. Die Frage lässt sich nicht beantworten, da keine vollständige Datenübersicht vorliegt (siehe oben) und auch nicht abgeschätzt werden kann, welche Abfallmengen von Mitverbrennungsanlagen (EBS-Kraftwerke, Zementwerke u.a.) übernommen werden und welche vertraglichen Konstellationen dazu existieren.

7. Im Kraftwerk Weisweiler dürfen max. pro Jahr 450.000 Tonnen Papierschlamm und 140.000 Tonnen Klärschlamm mitverbrannt werden. Durch die Mitverbrennung, die ja die Braunkohle ersetzt, ändern sich die Emissionen nur geringfügig. Dies wurde in umfangreichen Messreihen nachgewiesen. Die Emissionen (die relevanten Schadstoffe) des Kraftwerks werden kontinuierlich erfasst und über Telefonleitung täglich, bei Bedarf auch aktuell, an uns gemeldet. Spezifische Inhaltsstoffe, wie z.B. Quecksilber, werden in jährlichen Einzelmessungen ermittelt.

Die im Kraftwerk mitverbrannten Mengen an Papier- und Klärschlamm werden stündlich erfasst. Die Qualität beider Stoffe – insbesondere Inhaltsstoffe - ist festgelegt und wird regelmäßig durch Beprobungen analytisch überwacht.

Das Kraftwerk unterliegt (ebenso wie auch das EBS-Kraftwerk in Hürth-Knapsack) im Rahmen der Umweltinspektionen der regelmäßigen Überwachung durch Dez. 53. Hierbei erfolgt auch eine Überwachung des Abfalleinsatzes.

8. Die Fragen 8 – 11 kann nur das MKULNV beantworten. Zur Frage der rechtlichen Aspekte bei der AWP-Fortschreibung hat das MKULNV im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch ein Gutachten veröffentlicht, das unter folgendem Link abrufbar ist:

http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/rechtliche_zulaessigkeit_und_voraussetzung_abfallrechtlicher_zuweisungen.pdf

9. siehe Antwort zu Frage 8
10. siehe Antwort zu Frage 8
11. siehe Antwort zu Frage 8

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfragen	KRS 82/2015	7

12. Durch die Abfallwirtschaftsplanung muss gemäß § 30 KrWG die Entsorgungssicherheit gewährleistet werden, dies ist auch als Ziel der Raumordnung in den Landesentwicklungsplan 1995 aufgenommen worden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurf des öAWP ist jedoch differenziert zu betrachten, da er sich ausschließlich mit den dem öffentlichen Entsorgungsträger angedienten Abfällen auseinandersetzt, ist eine Betrachtung weiterer Gewerbeabfälle nicht vorgesehen. Sollten dem öffentlichen Entsorgungsträger jedoch zukünftig verstärkt Gewerbeabfälle angedient werden, wird der öAWP auch diese berücksichtigen müssen. Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit obliegt den Abfallbehörden.